

Minijobs

Minijobs (geringfügige Beschäftigungsverhältnisse) sind ein unverzichtbares Flexibilisierungselement und notwendiges Ventil im überregulierten deutschen Arbeitsmarkt.

Attraktiv für Arbeitgeber ...

Ohne die bei Minijobs auf Arbeitnehmerseite geltende Abgabefreiheit wäre es vielfach nicht möglich, eine ausreichende Zahl von Beschäftigten zu finden. Dies gilt z. B. für Nachfragespitzen, d. h. wenn für kurze Zeiträume ein hoher Personalbedarf besteht, für Einsätze in Tagesrandzeiten oder an Wochenenden. Der Vorteil, Beschäftigten ihren Lohn „brutto für netto“ auszahlen zu können, ist in diesen Fällen oft die entscheidende Voraussetzung, um sie für die Beschäftigung gewinnen zu können. Hinzu kommt, dass die sozialversicherungsrechtliche Abwicklung eines Minijobs unbürokratisch erfolgt. Diese Vorteile überwiegen den Nachteil, dass Minijobs für Arbeitgeber teurer sind als sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse: Anstelle des Arbeitgeberbeitrags zur Sozialversicherung von rd. 20 % bezahlt der Arbeitgeber bei Minijobs eine Pauschalabgabe i. H. v. 30 % des Bruttolohns.

... und für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Viele Menschen nutzen einen Minijob, um sich ohne Steuer- und Beitragsabzüge etwas hinzuverdienen zu können. Dies

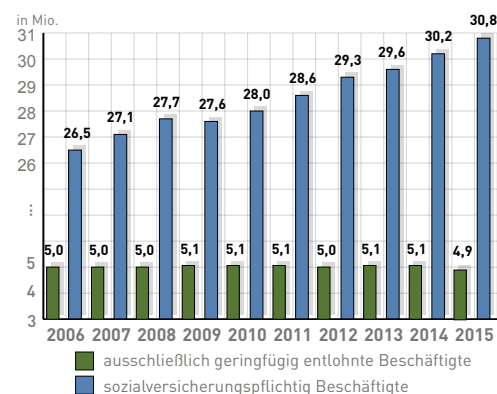
gilt zum einen besonders für Schüler, Studenten und Rentner, die allein mehr als 40% der ausschließlich geringfügig Beschäftigten ausmachen und i. d. R. nicht auf eine andere Tätigkeit am ersten Arbeitsmarkt bedacht sind (Statistisches Bundesamt, 2013), und zum anderen auch für (Ehe-) Partner im Haushalt, die zum Familieneinkommen beitragen möchten, oft aber aus persönlichen Gründen keiner umfangreicheren Beschäftigung nachgehen, z. B. weil Kinderbetreuungsmöglichkeiten fehlen. Längere Arbeitszeiten sind hier oft keine Alternative. Minijobber unterliegen demselben arbeitsrechtlichen Schutz wie voll sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Entgeltfortzahlung, Kündigungsschutz, Urlaub etc.). Das Diskriminierungsverbot nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz gewährleistet, dass sie bei allen Arbeitsbedingungen nicht schlechter als vergleichbare Vollzeitbeschäftigte behandelt werden dürfen. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich des Arbeitsentgelts. Minijobber sind zudem in die Rentenversicherung einbezogen. Selbst wenn sie sich dafür entscheiden, keine eigenen Beiträge zu leisten, zahlt der Arbeitgeber für sie Rentenbeiträge in Höhe von 15% des Arbeitsentgelts, die in vollem Umfang rentensteigernd berücksichtigt werden.

Minijob-Anteil gesunken

Obwohl sich die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung seit 2006 um mehr als 4,2 Mio. erhöht hat, ist die Zahl der ausschließlich als Minijobber Tätigen zwischen 2006 und 2014 nahezu unverändert geblieben, inzwischen geht die Zahl ausschließlich geringfügig Beschäftigter sogar zurück (Grafik). Mehr Minijobs gibt es allein bei Nebentätigkeiten. Der Anteil der Minijobs an der Gesamtlohn- und Gehaltssumme beträgt gerade einmal 2 %. Laut Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) gibt es insgesamt keine Verdrängungseffekte von Minijobs auf sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (IAB, 2012). Minijobs helfen vielmehr gerade kleinen Unternehmen bei langen Öffnungszeiten, besonderer Kundenorientierung und schwankender Nachfrage, Beschäftigte passgenau einzusetzen. Nur hier werden Minijobs mitunter eher aufgebaut als sozialversicherungspflichtige Vollzeitjobs, da das Arbeitsvolumen oft sehr gering ist oder die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer selbst Minijobs bevorzugen.

Kein Minijob-Boom

Ausschließlich geringfügig Beschäftigte und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Vergleich



Angaben jeweils für Juni. Quelle: BA, 2016.

Hilfreich bei der Wiedereingliederung Arbeitsloser ...

Minijobs leisten auch einen Beitrag zur Aktivierung und Wiedereingliederung Arbeitsloser in den Arbeitsmarkt. Sie sind zudem ein Weg, um (wieder) den Einstieg in eine dauerhafte Beschäftigung zu schaffen. Insbesondere bei ehemaligen Langzeitarbeitslosen kann die Beschäftigung zunächst als Minijobber die Chancen auf eine dauerhafte reguläre Beschäftigung erhöhen, weil in einem Minijob die Qualifikation, Berufserfahrung und auch das berufliche Netzwerk besser erhalten bleiben als in der Erwerbslosigkeit (IZA, 2012). Zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit können Minijobs aber nur ein erster Schritt sein. Ziel des Beschäftigungseinstiegs muss immer sein, durch eine Vollzeiterwerbstätigkeit von staatlichen Transferleistungen unabhängig zu werden und Arbeitslosigkeit zu überwinden.

... und auch von Geringqualifizierten

Personen mit geringen Qualifikationen können den (Wieder-) Einstieg in den Arbeitsmarkt oft nur über zunächst einfache Tätigkeiten schaffen. Auch wenn Minijob- und Niedriglohnbereich keineswegs identisch sind, gibt es doch Schnittmengen. Für viele, die sonst vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen wären, sind Minijobs daher oft der erste Schritt in Beschäftigung. Auch angesichts wachsender Fachkräfteengpässe wird es in Zukunft notwendig sein, die Beschäftigungspotenziale in diesen Bereichen stärker zu entwickeln und

mehr geringfügig Beschäftigte in eine vollzeitnahe Tätigkeit zu bringen.

Minijobs sind für viele, die sonst vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen wären, der erste Schritt in Beschäftigung.

Wirksam gegen Schwarzarbeit

Die im Jahr 2003 eingeführten Minijobs haben eine große Bedeutung bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit. Zwischen 2003 und 2012 hat sich die Schattenwirtschaft in Deutschland rückläufig entwickelt, ein Novum in der Geschichte der Bundesrepublik. Allein in Privathaushalten hat sich die Zahl angemeldeter Minijobber seit 2004 beinahe verdreifacht (Minijob-Zentrale, 2016). Wissenschaftliche Studien bestätigen, dass eine Abschaffung der Minijobs das Volumen der Schattenwirtschaft um rd. 7 Mrd. € erhöhen würde (IAW, 2013).

Finanzielle Not ist nicht Hauptmotiv für Minijob im Nebenerwerb

Die Zahl der Minijobber im Nebenerwerb nimmt zu, weil der steigende Bedarf an Arbeitskräften mehr attraktive Gelegenheiten zum Nebenerwerb schafft. Insbesondere in Südwestdeutschland, wo nahezu Vollbeschäftigung herrscht und Fachkräfteengpässe auftreten, nehmen Beschäftigte die Gelegenheit zu einem Zusatzverdienst wahr (BA, 2016). Es gibt keine Hinweise dafür, dass Nebenerwerbstätige hauptsächlich aus der Not heraus einen zusätzlichen Minijob ausüben. Vielmehr haben Beschäftigte mit Nebenerwerb bereits in ihrem Hauptberuf einen höheren durchschnittlichen Stunden- und Monatslohn als Beschäftigte ohne Nebenerwerb (IW Köln, 2015).

Publikationen und Ansprechpartner

Checkliste für geringfügig und kurzfristig Beschäftigte

Papier in Abstimmung mit der Minijob-Zentrale, März 2015

Geringfügige Beschäftigung in der Praxis – Minijobs und Gleitzone

Broschüre, März 2013

Änderungen bei Mini- und Midijobs unbürokratisch gestalten

Stellungnahme, Oktober 2012

argumente:

- Arbeitsbedingungen in Deutschland
- Flexible Beschäftigungsformen schaffen Arbeit

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Arbeitsmarkt

T +49 30 2033-1400

arbeitsmarkt@arbeitgeber.de

Die jeweils neueste Ausgabe und weitere Hinweise zu diesem Thema finden Sie unter

www.arbeitgeber.de